



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Bert DE COLVENAER
Exekutivdirektor
Brennstoffzellen und Wasserstoff
(FCH JU)
TO 56, Büro 4/21
B-1049 Brüssel

Brüssel, den 15. November 2011
GB/DH/kd D(2011) 1991 C 2011-0834

Betrifft: Meldungen zur Vorabkontrolle, Fälle 2011-0833 (Auswahl und Einstellung von Bediensteten) und 2011-0834 (Auswahl und Einstellung von Praktikanten)

Sehr geehrter Herr De Colvenaer,

wir haben die Unterlagen geprüft, die das Gemeinsame Unternehmen Brennstoffzellen Wasserstoff (FCH JU) dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zu den Meldungen zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Auswahl und Einstellung von Bediensteten (Beamte, Bedienstete auf Zeit sowie Vertragsbedienstete und Praktikanten) beim FCH JU übermittelt hat. Diese Datenverarbeitungen sind einer Vorabkontrolle durch den EDSB zu unterziehen, da sie, wie es in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 heißt, die Bewertung der Persönlichkeit von Bewerbern umfassen, nämlich ihrer Fähigkeit, die in der Stellung, für die das Auswahl- und Einstellungsverfahren durchgeführt wird, anfallenden Aufgaben zu erledigen. Als weiterer Grund kann Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a („Verarbeitungen von Daten über Gesundheit und Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen“) gelten. Wie nämlich in Ihrer Meldung 2011-0833 erwähnt, werden gemäß Artikel 28 des Beamtenstatuts sowie Artikel 12 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten die Kopie eines Auszugs aus dem Strafregister und eine Bescheinigung über eine Einstellungsuntersuchung gefordert.

Der Datenschutzaspekt der Einstellung von Bediensteten einschließlich Praktikanten ist Thema der Leitlinien¹, die der EDSB zu den Verfahren der Organe und Agenturen der Europäischen

¹ Die Leitlinien sind auf der Website des EDSB in der Rubrik „Aufsicht“ unter der Überschrift „Leitlinien“ zu finden. Darüber hinaus hat der EDSB die gemeinsame Stellungnahme vom 7. Mai 2009 (Fall 2009-0287) abgegeben, die ebenfalls auf seiner Website einzusehen ist.

Union bei der Einstellung von Bediensteten herausgegeben hat. Am 29. Oktober 2009 ersuchte der EDSB die Organe und Agenturen, die sich zu diesen Verfahren noch nicht geäußert hatten, ihre jeweiligen Verfahren vor dem Hintergrund dieses Dokuments zu prüfen und den EDSB über Punkte in Kenntnis zu setzen, bei denen sie im Hinblick auf den Datenschutz anderer Auffassung sind.

Im vorliegenden Fall heißt es in dem Schreiben des FCH JU, sein Verfahren entspreche den Leitlinien und das FCH JU wende die Empfehlungen aus den Leitlinien in vollem Umfang an.

Nach Prüfung der vom FCH JU eingereichten Unterlagen würden wir jedoch gerne noch einige Empfehlungen formulieren.

Da es in beiden Meldungen um die Auswahl und Einstellung von Bediensteten geht und sie daher Ähnlichkeiten aufweisen, hat der EDSB beschlossen, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben.

Verfahren: Am 13. September 2011 ging beim EDSB eine Meldung des DSB von FCH JU zur Vorabkontrolle ein. Das Verfahren wurde für zwei Tage ausgesetzt, damit der EDSB zusätzliche Auskünfte einholen konnte. Der EDSB musste seine Stellungnahme daher am 16. November 2011 (zwei Monate + zwei Tage Aussetzung) vorlegen.

1. Datenaufbewahrung

Sachverhalt: i) Sowohl in der Meldung als auch in der Datenschutzerklärung heißt es, dass die Papierfassungen der Akten eingestellter Praktikanten nach Abschluss des Praktikums für zwei Jahre aufbewahrt werden. Die Bewerbungsunterlagen nicht eingestellter Bewerber werden bis zum Ende des Jahres aufbewahrt, in dem das Praktikum stattfand. ii) Daten nicht eingestellter Bewerber auf der „Reserveliste für Einstellungen“ werden so lange gespeichert, wie die Liste gültig ist.

Ermahnung: 1) Das FCH JU muss nach der Haushaltsordnung zu Auditzwecken Unterlagen mit finanzieller Auswirkung für mindestens fünf Jahre ab dem Datum aufbewahren, an dem das FCH JU für das Haushaltsjahr Entlastung gewährt, zu dem die Unterlagen gehören. Das FCH JU kann auch von ehemaligen Praktikanten um eine Kopie ihrer Praktikumsbescheinigung gebeten werden. Informationen über die Länge des Praktikums, die Abteilung, der der Praktikant zugeteilt war, den Namen des Betreuers und die Art der Tätigkeit könnten dann für einen längeren als den vorgeschlagenen Zeitraum aufbewahrt werden. ii) Ein weiterer Zeitraum von zwei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit der Reserveliste kann zur Abdeckung des Zeitraums erforderlich sein, in dem eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingereicht werden kann.

2. Auskunftsrecht und Berichtigung

Sachverhalt: i) In den Meldungen (Feld 8) heißt es: *„Die Verfahren, nach denen betroffenen Personen ihre Rechte wahrnehmen können, sind in den Artikeln 9 bis 18 der FCH JU-Durchführungsbestimmungen für den Datenschutz geregelt“*. ii) Laut Datenschutzerklärung gilt das Berichtigungsrecht für die E-Mail-Adresse, die Postanschrift sowie den Familienstand.

Ermahnung: i) Wir begrüßen den Verweis auf die Durchführungsbestimmungen; er hilft betroffenen Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Diese Rechte und ihre

Einschränkungen sind jedoch im Lichte der hier zu prüfenden Verarbeitung personenbezogener Daten zu betrachten: Auswahl und Einstellung von Bediensteten. Der EDSB empfiehlt daher, dass die Verfahren, nach denen betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können, sowie die Einschränkungen dieser Rechte (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung) den EDSB-Leitlinien entsprechend gewährleistet werden.

Empfehlung: ii) Mit Blick auf das Recht auf Berichtigung (Artikel 14 der Verordnung) räumt der EDSB ein, dass dieses Recht nur bei faktischen Daten wahrgenommen werden kann, die im Verlauf des Auswahlverfahrens verarbeitet werden. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass eine Einschränkung des Berichtigungsrechts nach Ablauf der Bewerbungsfrist nur für Daten im Zusammenhang mit den Zulässigkeitskriterien und nicht für die Identifizierungsdaten gilt, die während des Auswahlverfahrens jederzeit berichtigt werden können. Der EDSB fordert das FCH JU auf, weitere Datenarten für eine Berichtigung freizugeben und die Datenschutzerklärung entsprechend zu ändern (siehe Punkt 4).

3. Sperrung und Löschung

Sachverhalt: Laut Meldungen trifft der für die Verarbeitung Verantwortliche innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags eine Entscheidung über die Sperrung von Daten. Wird dem Antrag stattgegeben, hat der für die Verarbeitung Verantwortliche innerhalb von 30 Tagen tätig zu werden und ist die betroffene Person zu benachrichtigen. Wird dem Antrag auf Sperrung nicht stattgegeben, hat der für die Verarbeitung Verantwortliche 15 Arbeitstage Zeit, um die betroffene Person in einem Schreiben unter Angabe der Gründe für die Ablehnung in Kenntnis zu setzen (Artikel 13 Absatz 3 der FCH JU-Durchführungsbestimmungen).

Empfehlung: Zum Recht der betroffenen Person, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 15 der Verordnung die Sperrung von Daten verlangen zu können:

Hier sind mehrere Situationen zu unterscheiden:

1) Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit ihrer Daten, sind die Daten „für eine Dauer, die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit einschließlich der Vollständigkeit der Daten zu überprüfen“, zu sperren. Geht also ein Antrag auf Sperrung aus diesem Grund ein, sollte das FCH JU unverzüglich die Daten für die Dauer sperren, die für die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten erforderlich ist.

2) Verlangt die betroffene Person die Sperrung ihrer Daten, weil die Verarbeitung als unrechtmäßig gilt, oder wenn Daten zu Beweis Zwecken gesperrt werden müssen, benötigt das FCH JU etwas Zeit, um sich eine Meinung zu bilden, bevor es eine Sperrung der Daten beschließt. In einem solchen Fall kann die Sperrung zwar nicht sofort erfolgen, doch sollte der Antrag möglichst umgehend bearbeitet werden, damit die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden. Die Entscheidung über die Sperrung der Daten hat das FCH JU so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Arbeitstagen zu treffen.

4. Information der betroffenen Person

Sachverhalt: In der Datenschutzerklärung für Praktikanten wird weder der Beschluss des Exekutivdirektors über Regeln für Praktika beim FCH JU erwähnt, noch werden dort genau die Verfahren beschrieben, nach denen betroffene Personen ihr Recht auf Berichtigung ausüben können. In der allgemeinen Datenschutzerklärung für die Einstellung von Bediensteten fehlt ferner die Rechtsgrundlage.

Ermahnung: Der EDSB erinnert das FCH JU daran, dass betroffenen Personen Informationen proaktiv zu geben sind. Die Datenschutzerklärungen müssen für die betroffene Person leicht zugänglich sein.

Empfehlung: Die Datenschutzerklärungen sollten aktualisiert werden. Es sollte die jeweilige Rechtsgrundlage aufgenommen werden, und die Bedingungen für eine Berichtigung der Daten sollten im Einklang mit Punkt 2 geändert werden.

5. Schlussfolgerungen

Der EDSB empfiehlt dem FCH JU die Verabschiedung spezifischer und konkreter Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen bezüglich der Auswahl und Einstellung von Bediensteten und Praktikanten beim FCH JU. Mit Blick auf die in diesem Schreiben formulierten Ermahnungen wünscht der EDSB, über den Stand der Einhaltung der Leitlinien informiert zu werden. Dem EDSB sollten innerhalb von drei Monaten nach dem Datum dieses Schreibens alle relevanten Unterlagen zugesandt werden, aus denen hervorgeht, dass alle Empfehlungen umgesetzt und Ermahnungen befolgt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI